

**Satzung**  
**für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art**  
**- Kinderspielplätze -**  
**der Gemeinde Niestetal**

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – Kinderspielplätze – der Gemeinde Niestetal wurde am 18. Juli 2003 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – Kinderspielplätze – der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

**SATZUNG**  
**für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art**  
**- Kinderspielplätze -**  
**der Gemeinde Niestetal**

**§ 1**

Die Gemeinde Niestetal verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art

- Kinderspielplätze -

ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck ist u. a. die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderspielplätzen.

**§ 2**

Die Gemeinde Niestetal ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Niestetal erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.